An die Praxisbetriebe

Die SchülerInnen des 2. Jahrganges im Ausbildungsschwerpunkt Gesundheit und Soziale Berufe müssen ein 6-wöchiges Praktikum absolvieren, damit sie in den 3. Jahrgang aufsteigen können. Hierbei können sie aus drei Varianten wählen:

2 Woche Kindergarten + 4 Wochen Familienpraktikum	od.	6 Wochen Familienpraktikum

Wir haben bereits sehr gute Erfahrungen mit den Praktika gesammelt und möchten Sie hierzu über das Familienpraktikum informieren.

Wichtige Informationen und häufig gestellte Fragen

Wer kommt als Praktikumsbetrieb in Frage?

entweder: **Familie mit mind. Kind** (0-15 Jahre)

und/oder: **pflegebedürftige/ältere Person**(en) im Haushalt

Der betreffende Betrieb darf nicht von einem nahen Verwandten der Schüler:in geführt werden und muss mindestens 10 km von ihrem Wohnort entfernt sein.

Welche Kosten fallen in dieser Praktikumszeit an?

Die Praktikantin / der Praktikant bekommt sein Entgelt am Ende des Praktikums. Die **Entlohnung**/Taschengeld beträgt **585€** je Monat Brutto (inkl. Sonderzahlung).

Wann findet dieses Praktikum statt?

Der/die SchülerInnen des 2. Jahrgangs beenden bereits 2 Wochen vor Beginn der Sommerferien das Schuljahr. In diesen verlängerten Sommerferien kann das Praktikum flexibel abgehalten werden. Wenn es nötig ist, kann die Praxiszeit auch geteilt werden.

Wie ist die Arbeitszeit geregelt?

§ 63 OÖ Landarbeitsordnung

- Die **tägliche Arbeitszeit** beträgt maximal 9 Stunden.
  Für Jugendliche dürfen keine Überstunden angeordnet werden.
- Die **durchschnittliche Wochenarbeitszeit** beträgt 40 Stunden.
- Die **Arbeitstage** sind von Montag bis Freitag (5 Tage). In Ausnahmesituationen darf am Samstag gearbeitet werden, wobei der Freizeitausgleich in derselben Woche stattfinden muss.

- Eine tägliche **Ruhepause** ist spätestens nach 6 Stunden zu gewähren. Für die Einnahme von Mahlzeiten sind Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens 1 Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht miteingerechnet.
- Für **Nachtarbeit** zwischen 20:00 und 5:00 Uhr besteht für Jugendliche unter 18 Jahren ein Arbeitsverbot.
- Für das kurze Pflichtpraktikum besteht **kein Urlaubsanspruch**, weil ein Ausbildungsverhältnis vorliegt.

Wie ist der Praktikant versichert?

Die Praktikantin / der Praktikant muss während dem Pflichtpraktikum bei der Sozialversicherung (Gesundheitskasse) Unfall versichert werden. Anmeldung: vor Arbeitsantritt.

Muss ich als Lehrfrau/-herr immer anwesend sein?

Laut Arbeitsrecht müssen Sie als Lehrfrau/-herr, in den 4 bzw. 6 Wochen der Praxiszeit in der Familie/ am Betrieb anwesend sein, um die Schülerin/ den Schüler entsprechend unterweisen bzw. unterstützen zu können.

Welchen Einsatzbereich haben die PraktikantInnen?

- haushälterische Tätigkeiten (kochen, Hausreinigung, Wäschepflege, …)
- Kinderbetreuung oder/und Betreuung der pflegebedürftigen Person
- gärtnerische Tätigkeiten
- landwirtschaftliche Tätigkeiten (Urlaub am Bauernhof, Direktvermarktung, landwirtschaftliche Tätigkeiten, …)

Die SchülerInnen sind auf das bevorstehende Familienpraktikum schon sehr gespannt. Ich möchte Sie bitten, dass Sie Verständnis und Geduld haben, wenn den Schüler:innen einmal etwas nicht so gut gelingen sollte.

Sie befinden sich noch in der Ausbildung und dieses Familienpraktikum soll diese ja unterstützen. Miteinander arbeiten ist auch lustiger, dabei kann vieles vorgezeigt werden.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kathrin Kleinpötzl

Koordinatorin des Familienpraktikums
familienpraktikum@lwbfs-andorf.ac.at